

ACHTUNG:
Wichtige Informationen für
Sie im Zusammenhang mit
der Corona-Krise!



Für unsere Mandanten

Liquiditätssicherung in der Corona-Krise

Viele Unternehmen werden aufgrund der Corona-Krise wirtschaftlichen Schaden davontragen. **Auftragseinbrüche, Lieferengpässe und Arbeitsausfall** sind nur beispielhafte Herausforderungen, mit denen wir uns nun auseinandersetzen müssen.

In diesem Rundschreiben möchten wir Ihnen gerne diverse **Fördermöglichkeiten** – neben dem Kurzarbeitergeld und den steuerlichen Maßnahmen, worüber wir Sie bereits in unserem letzten Rundschreiben (über unsere Homepage abrufbar) informiert haben – vorstellen, damit Sie auch weiterhin Ihre Liquidität sichern und Ihr Unternehmen so wirtschaftlich wieder stabilisieren können.

1) Ausweitung bestehender Programme für Liquiditätshilfen bezüglich eines Milliarden-Schutzschildes für Betriebe und Unternehmen

▪ Die Bedingungen für den



- **KfW-Unternehmenskredit** (für Bestandsunternehmen) und den
- **ERP-Gründerkredit-Universell** (für junge Unternehmen unter 5 Jahre)

werden gelockert, indem **Risikoübernahmen** (Haftungsfreistellungen) für Betriebsmittelkredite **erhöht** und die **Instrumente auch für Großunternehmen** mit einem Umsatz von bis zu zwei Milliarden Euro (bisher: 500 Millionen Euro) geöffnet werden. Die KfW übernimmt gegenüber der Hausbank eine Absicherung von 80% für Betriebsmittelkredite bis EUR 200 Mio., bisher waren es 50%. Jetzt verbleiben lediglich 20% des Ausfallrisikos bei der Hausbank.

- Für **größere Unternehmen** (>2 Milliarden EUR Umsatz) wird der „KfW Kredit für Wachstum“ ausgeweitet und die Umsatzgrenze auf 5 Milliarden Euro erhöht. Die **Risikoübernahme** soll bis zu 70,0 v.H. betragen (bisher 50,0 v.H.). Hierdurch wird der Zugang von größeren Unternehmen zu **Konsortialfinanzierungen** ohne Beschränkung auf einen bestimmten Bereich (bisher nur Innovation und Digitalisierung) erleichtert.
- Für Unternehmen mit **mehr als fünf Milliarden Euro Umsatz** erfolgt eine Unterstützung wie bisher nach Einzelfallprüfung.

Für Unternehmen, die krisenbedingt vorübergehen in **ernsthaftere Finanzierungsschwierigkeiten** geraten sind und daher nicht ohne weiteres Zugang zu den bestehenden Förderprogrammen haben, werden **zusätzliche Sonderprogramme** für alle entsprechenden Unternehmen bei der KfW aufgelegt. Das wird dadurch ermöglicht, dass die **Risikotoleranz** der KfW krisenadäquat erhöht wird. Dafür werden die Risikoübernahmen bei Investitionsmitteln (Haftungsfreistellungen) deutlich verbessert und betragen bei Betriebsmitteln bis zu **80%**, bei Investitionen sogar bis zu **90 %**. Darüber hinaus sollen für diese Unternehmen **konsortiale** Strukturen angeboten werden. Diese Sonderprogramme werden jetzt bei der EU-Kommission zur Genehmigung angemeldet. Die Kommissionspräsidentin hat bereits signalisiert, dass sie für Flexibilität in der Anwendung beihilferechtlicher Regelungen im Zuge der Corona-Krise sorgen möchte.

ACHTUNG:

In **Baden-Württemberg** bietet die landeseigene **L-Bank** (Staatsbank für Baden-Württemberg) für mittelständische Unternehmen einen **Liquiditätskredit** für nichtinvestive Maßnahmen an.

Weitere Infos dazu, sowie Dokumente und Formulare finden Sie unter:

<https://www.l-bank.de/produkte/wirtschaftsforderung/liquiditatskredit.html>

2) Beantragung der KfW-Mittel

Die Beantragung der KfW-Mittel läuft über die **Hausbank**. Liquiditätsunterdeckungen müssen folglich dargestellt werden. **Liquiditätspläne** sollen auf worst-case-Basis mindestens für die nächsten drei bis sechs Monate aufgestellt werden. Diese sind auch davon abhängig, wie lange die Schließung der Verkaufsstellen voraussichtlich erfolgen muss und welche Warenlieferungen noch an die Kunden ausgeliefert

→ Sämtliche Maßnahmen, die Liquidität sichern, sind umzusetzen!

werden können. Nach Auskunft des bayrischen Einzelhandelsverbandes sind derzeit Waren Auslieferungen und Kundenabholungen von Ware sowie die Besetzung der Verwaltung

möglich - sämtliche Einrichtungen mit Publikumsverkehr sind zu schließen.

Diese Liquiditätspläne sind grundsätzlich **Voraussetzung für die Beantragung von öffentlichen Mitteln** (z.B. KfW-Mitteln; konkrete Anforderungen und Modalitäten sind noch offen) und sind unabhängig davon für Ihre Planung erforderlich.

3) Bürgschaftsbanken

Bei den Bürgschaftsbanken wird der Bürgschaftshöchstbetrag auf **2,5 Millionen Euro** verdoppelt. Der Bund wird seinen Risikoanteil bei den Bürgschaftsbanken um 10% erhöhen, damit die in der Krise schwer einzuschätzenden Risiken leichter geschultert werden können. Die Obergrenze von 35% Betriebsmitteln am Gesamtbligo der Bürgschaftsbanken wird auf **50%** erhöht. Um die **Liquiditätsbereitstellung** zu beschleunigen, eröffnet der Bund die Möglichkeit, dass die Bürgschaftsbanken Bürgschaftsentscheidungen bis zu einem Betrag von **250.000 Euro** eigenständig und innerhalb von **3 Tagen** treffen können.

4) Hilfe für Solo-Selbstständige

Selbstständige, deren Betrieb oder Praxis während einer **angeordneten Quarantäne** ruht, können nach § 56 Infektionsschutzgesetz bei der zuständigen Behörde einen „**Ersatz der in dieser Zeit weiterlaufenden nicht gedeckten Betriebsausgaben in angemessenem Umfang**“ beantragen.

5) Entschädigung bei Auftragsausfällen durch Corona?

Ob eine vertragliche Force-Majeure-Klausel (französisch für „höhere Gewalt“) im Zuge der Corona-Krise greift, kommt auf bestimmte Voraussetzungen an (siehe folgender Link: <https://www.stuttgart.ihk24.de/fuer-unternehmen/international/aktuelles/corona-virus-hoehere-gewalt>).



Ansonsten muss man jeden Einzelfall genau betrachten. Der DIHK empfiehlt, bei aktuellen Problemen oder Stornierungen, mit Geschäftspartnern über einen fairen Ausgleich für beide Seiten zu sprechen und sich im Zweifel von

Rechtsanwälten beraten zu lassen. Selbst bei Lieferausfällen im internationalen Handel können sich die Rechtsfolgen von vermeintlicher oder auch tatsächlich höherer Gewalt stark unterscheiden – je nachdem, ob die Verträge nach deutschem oder angelsächsischem Recht geschlossen worden sind.



6) Regelungen für insolvenzgefährdete Unternehmen

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz bereitet eine gesetzliche Regelung zur **Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis zum 30. September 2020** vor, um Unternehmen zu schützen, die infolge der Corona-Epidemie in eine **finanzielle Schiefelage** geraten. Voraussetzung soll allerdings sein, dass das jeweilige Unternehmen tatsächlich von den Folgen der Corona-Pandemie betroffen ist. Diesbezüglich bleibt der konkrete Wortlaut der **Gesetzesänderung** abzuwarten. Nicht geklärt ist, ob Geschäftsführer trotz ausgesetzter Insolvenzantragspflicht für Zahlungen haften, die sie nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung leisten. Als Vorbild hierfür dienen Regelungen, die anlässlich der Hochwasserkatastrophen 2002, 2013 und 2016 getroffen wurden.

7) Betriebsunterbrechungsversicherung / Ertragsausfallversicherung

Muss ein Unternehmen aufgrund von übertragbaren Krankheiten oder Krankheitserregern unterbrechen, greift der Versicherungsschutz der **Betriebsunterbrechungsversicherung**. Je nach Ausgestaltung der Versicherung werden folgende Leistungen übernommen:

- Übernahme der laufenden betrieblichen

→ Wenden Sie sich diesbezüglich an Ihren Versicherungsvertreter!

- Kosten wie Mieten und Raten
- Ersatz für den entgehenden Gewinn
- Übernahme der Kosten für Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung vernichteter Waren und Vorräte
- Bei Tätigkeitsverboten: Aufwendungen für Löhne und Gehälter für Ersatzkräfte Übernahme der Kosten für Desinfektion sowie für

Maßnahmen zur Ermittlung und Beobachtung

8) Unterstützung für betroffene Unternehmen des Bayerischen Wirtschaftsministeriums - Härtefallfonds Corona

Die Bayerische Staatsregierung wird ein Soforthilfeprogramm einrichten, das sich an Betriebe richtet, die von der Corona-Krise besonders geschädigt wurden.



Antragsberechtigte:

Anträge können von kleinen und mittleren gewerblichen Unternehmen und von Angehörigen Freier Berufe mit jeweils **weniger als 250 Mitarbeitern**, entweder einem **Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro** oder einer **Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Millionen Euro** sowie mit einer **Betriebsstätte in Bayern** gestellt werden.

Höhe der Soforthilfe:

Die Soforthilfe ist gestaffelt nach Betriebsgröße und beträgt zwischen **5.000 Euro und 30.000 Euro**.

Beantragung:

Weitere Informationen zur Förderung und ein **Antragsformular** werden in Kürze an dieser Stelle zur Verfügung stehen: <https://www.stmwi.bayern.de/coronavirus/>.

Zu bayerischen Härtefallfonds plant jetzt auch Finanzminister Scholz (bundesweite) Notfallfonds für KMU einzurichten:

<https://www.handelsblatt.com/dpa/wirtschaft-handel-und-finanzen-virus-scholz-kuendigt-notfallfonds-fuer-mittelstaendische-wirtschaft-an/25650954.html>

Aktuell wird an einem Notfallfonds gearbeitet, der sich an kleinere und mittelständische Unternehmen richten soll.

→ Auch in Bayern stehen betroffenen Unternehmen für die Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus neben den Darlehensprodukten der KfW sowie verschiedenen Bürgschaftsprogramme auch die Darlehensprodukte der **LfA Förderbank Bayern** zur Verfügung. Der Freistaat Bayern stellt mit einer Erhöhung der Rückbürgschaften sicher, dass die LfA Förderbank Bayern zusätzliche Risiken übernehmen kann.

Finanzierungsvoraussetzung:

Voraussetzung für die Unterstützung der Unternehmen ist ein grundsätzlich **tragfähiges Geschäftsmodell** und die **Bereitschaft der Hausbanken**, die nachfolgenden Angebote in die Gesamtfinanzierung einzubinden.

Ihr Weg zu den Finanzierungshilfen:

Erster Ansprechpartner für die finanziellen Unterstützungsangebote der LfA Förderbank Bayern, der KfW sowie der Bürgschaftsbank Bayern GmbH (BBB) ist grundsätzlich Ihre **Hausbank** – sie berät und beantragt die finanziellen Hilfen bei LfA und BBB. Bitte sprechen Sie daher zuerst mit Ihrer Hausbank.

9) Stärkung des Europäischen Zusammenhalts

Auf europäischer Ebene setzen sich Bundesfinanzminister Scholz und Bundeswirtschaftsminister Altmaier für ein **koordiniertes und entschlossenes Vorgehen** ein. Deutschland ist sich seiner Verantwortung für Europa bewusst. Im engen Austausch mit den europäischen Partnern wird die Bundesregierung ihre **Corona-Maßnahmen** europäisch verzahnen. Die Bundesregierung begrüßt die Idee der Europäischen Kommission, für eine „**Corona Response Initiative**“ mit einem Volumen von 25 Milliarden Euro.



ACHTUNG!!!

Das Coronavirus dient **Cyberkriminellen** als perfekter **Köder** - Informationen über die Pandemie werden mit schädlicher Software präpariert!

Eine Webseite verspricht, Infektionen mit Coronavirus in Echtzeit aufzuzeigen. Wer darauf klickt, öffnet jedoch nicht nur eine Karte, sondern lädt gleichzeitig im Hintergrund ein **Schnüffelprogramm** herunter, welches heimlich Informationen aus dem Browser ausliest.

Je mehr sich das Coronavirus verbreitet, desto größer ist das Bedürfnis nach Informationen. Das nutzen Cyberkriminelle aus. So werden zurzeit durch die Cyberkriminellen die Dokumente zum Thema Covid -19 als Köder verbreitet.

→ **Aus diesem Grund empfehlen wir zurzeit besonders sorgsam mit den unbekanntem Webseiten sowie Versendern bei der elektronischen Kommunikation umzugehen.**

In dieser schwierigen Zeit stehen wir Ihnen jederzeit für Fragen zur Verfügung!

Wenden Sie sich an uns - gemeinsam werden wir eine geeignete Lösung für Sie finden.

Mit freundlicher Empfehlung

Ihr Berater-Team

RINNINGER & PARTNER mbB

Kontakt-Box:

RINNINGER & PARTNER mbB
Steuerberater und Rechtsanwalt

Lindauer Straße 57
88316 Isny im Allgäu

Telefon: +49 7562 9716 0
Telefax: +49 7562 9716 97

mail@rinninger-partner.de

